

Ich glaube, dass damit so deutlich wie möglich zum Ausdruck gebracht ist, dass das Garantieverprechen vollkommen unabhängig und ohne Einwirkung auf den Kaufvertrag gedacht ist. Ich stehe jedoch nicht an, zu bemerken, dass eine absolut sichere Fassung bei dieser Kürze mir nicht so leicht gegeben erscheint, und ich halte es für das beste, wenn eine Einigung unter den massgebenden Faktoren dahin zustande käme, welche den Zusatz aufnehme:

„Eine Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Geltendmachung der Wandelung und Minderung wird nicht vereinbart.“

Die übrige Fassung könnte man dann nach dem Vorschlage des Zentralverbandes ohne weiteres belassen.

Es entgeht mir allerdings bei meinem letzten Vorschlage nicht, dass das kaufende Publikum durch die Länge der Erklärung vielleicht sich abschrecken oder beeinflussen lässt. Allein demgegenüber ist zu bemerken, dass erfahrungsgemäss das kaufende Publikum die Garantieverprechen überhaupt nicht liest und dass bei erzielter Einigung es keinen Einfluss auf die Kauflust haben kann.

Sprechsaal.

In dieser Rubrik räumen wir unsern geehrten Lesern das Recht der freien Meinungsäusserung ein. Die Redaktion enthält sich jeder Beeinflussung. Dadurch, dass entgegengesetzte Meinungen zur Aussprache kommen, kann am leichtesten eine Verständigung herbeigeführt werden. — Wir bitten im Interesse der Allgemeinheit, recht regen Gebrauch von der Einrichtung des Sprechsaales zu machen.

Zum Kapitel „Garantieschein“ (vom Verein München). Bekanntlich hatte der Uhrmachermeisterverein München (E. V.) zum 13. Verbandstag folgenden Antrag gestellt:

„Der Verbandstag wolle den Vorstand beauftragen, einen Garantieschein auszuarbeiten, der in tunlichst kurzer Fassung dem Käufer über die verlängerte gesetzliche Garantiefrist von 6 Monaten das Wandelungsrecht entzieht.“

In anerkennenswerter Weise ist die Erledigung dieses Antrages vom neuen Vorstände des Zentralverbandes rasch in Angriff genommen und die Fassung eines Garantiescheines ausgearbeitet worden. Diese Fassung konnte aber den Verein München als Antragsteller nicht ganz befriedigen, weshalb auf unsere Veranlassung und im Einverständnis mit dem Zentralverbands-Vorstande Herr Rechtsanwalt Dr. Erlanger, München, in einem ausführlichen Artikel vorliegender Nummer auf Grund seiner Erfahrungen nochmals Stellung zu dieser Angelegenheit genommen hat. Im Anschluss an die erschöpfenden Ausführungen über Rechtsbegriff und Rechtsprechung, die manchem wohl erst klar machen, um was es sich handelt, worin für den Uhrmacher die Gefahr liegt und wie derselben vorgebeugt werden kann, bringt Herr Dr. Erlanger eine neue, reiflich durchdachte Fassung für unseren Garantieschein in Vorschlag. Dass möglichste Knappheit des Textes zu den wichtigsten Vorzügen gehören, ist dabei offensichtlich berücksichtigt und deshalb auch der vorsichtshalber noch angeführte Erläuterungssatz:

„Eine Verlängerung der gesetzlichen Frist zur Geltendmachung der Wandelung und Minderung wird nicht vereinbart“ nicht mehr in denselben aufgenommen worden. Auch wir plädieren für Weglassung dieses Zusatzes, in welchem wir schon eine zu weitgehende, vielleicht auch das Publikum beängstigende Aufklärung erblicken würden. Dagegen möchten wir aber, trotz aller naturnotwendigen Kürze, empfehlen, nach dem Worte „reparieren“ den Beisatz einzufügen:

... „und bürgt für einen der Qualität entsprechenden Gang.“

Denn wir sind in allen Punkten mit den Ausführungen des Herrn Dr. Erlanger einverstanden, nur darin nicht, dass der Käufer den Garantieschein nicht liest. Erfahrungsgemäss verlangt der Laie vom Uhrmacher eine Garantie, er verlangt sie schriftlich, er liest daher auch den ausgefertigten Garantieschein und sucht in demselben einen Vermerk über die Zuverlässigkeit des erworbenen Zeitmessers.

Da aber dieser Zusatz keine unerfüllbare Verbindlichkeit für den Uhrmacher enthält, so kann er zur Beruhigung des Käufers leicht aufgenommen werden, und dürfen wir wohl annehmen, dass somit Theorie und Praxis zusammen ein brauchbares Ganzes schaffen, dem wir den Wunsch mit auf den Weg geben wollen, seinem Zweck zu dienen, nämlich: dem Käufer berechnete Ansprüche zu sichern, die Kollegen aber zu schützen gegen Schikane oder falsch verstandene Auslegung, verbunden mit Verdruss und finanziellem Schaden, wie dies der Schreiber dieser Zeilen leider aus eigener Erfahrung kennt.

Andreas Huber jun., München.

Die Elektrizität als Antriebskraft für Zeitmessinstrumente.

Von Friedrich Testorf, München-Krailling.

(Fortsetzung aus Nr. 4.) [Nachdruck verboten.]

Im letzten Kapitel haben wir die elektrische Zeitübertragung kennen gelernt. Die günstigen Erfolge, die im Laufe der Zeit erzielt worden sind, haben wohl dazu beigetragen, die Elektrizität auch für andere Zwecke der Zeitmessung dienstbar zu machen.

Wie die Geschichte erzählt, versuchte Alexander Bain, geboren 1810 zu Thurso in Schottland, bereits im Jahre 1840

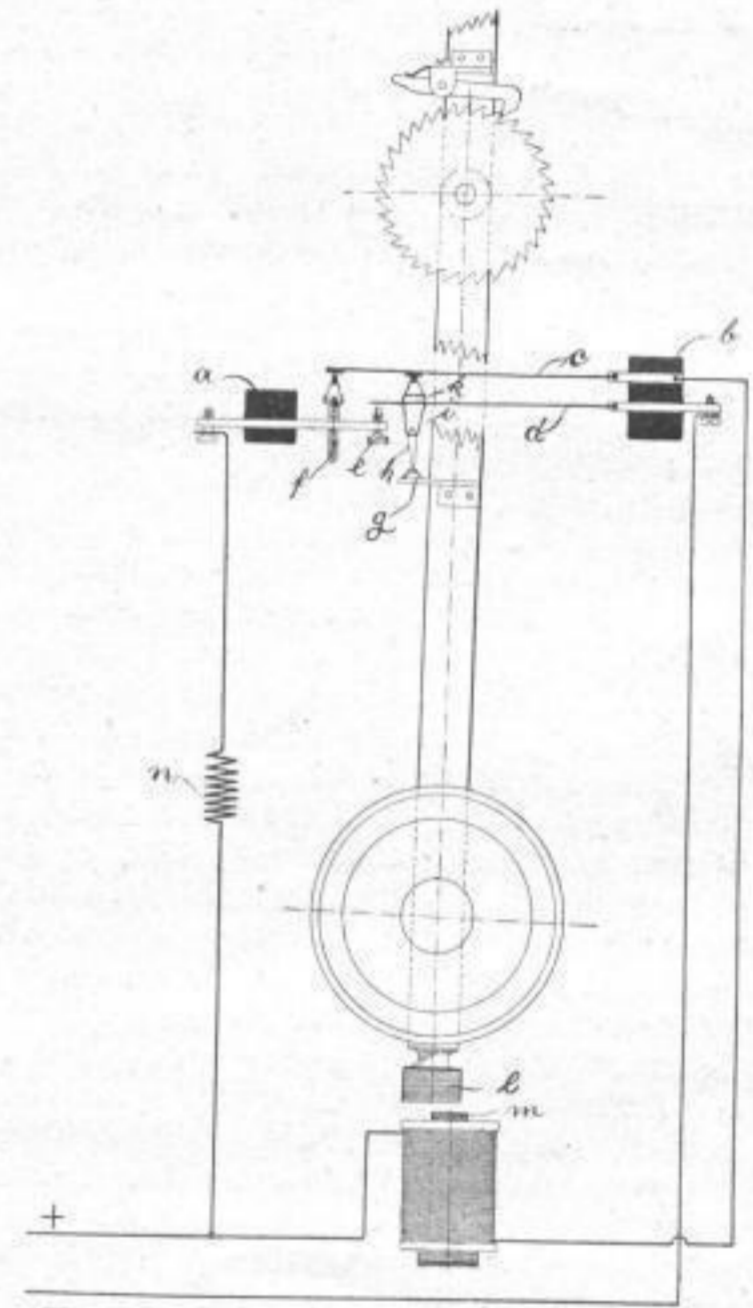


Fig. 136.

ein Pendel durch Elektromagnetismus in Schwingung zu erhalten. Wir sehen also schon frühzeitig, dass weitblickende Männer bestrebt waren, die Fortschritte der Technik auch auf die Uhrmacherkunst zu übertragen. Dass diese ersten Versuche verfrüht waren, können wir heute beurteilen, zumal wenn man die Stromquellen — galvanische Elemente — aus damaliger Zeit in ihren Leistungen betrachtet. Starkstrommaschinen und -anlagen gab es noch nicht, und so war die Entwicklung der elektrisch angetriebenen Pendel einstweilen noch gehemmt. Erst Hipp in Neuchâtel gelang es, befriedigende Resultate zu erzielen. Von Verbesserungen abgesehen, hat sich das System von Dr. M. Hipp